



Anhang zu Traktandum 4

Synoptische Darstellung des teilrevidierten Reglements der Stützpunkt-Feuerwehr

Neues Reglement (9. Dezember 2014)	Altes Reglement (8. Dezember 2010)	Bemerkungen	
<p>Vorbemerkung Der Gemeinderat MuttENZ, gestützt auf § 76 des Gemeindegesetzes und die Gemeindeordnung vom 12. 10. 1999 sowie auf das Verwaltungs- und Organisationsreglement vom 23. 11. 1999, beschliesst:</p>		<p>Neu von Musterreglement <i>Der Regelungsbereich wird neu vom Musterreglement in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ übernommen.</i></p>	
<p>§ 1 Regelungsbereich Dieses Reglement regelt die gemeindespezifischen Aspekte der Feuerwehr im Rahmen des Gesetzes vom 7. Februar 2013 über die Feuerwehr (FWG) und der dazugehörigen Ausführungsbestimmungen.</p>		<p>Neu von Musterreglement <i>Wird neu vom Musterreglement in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ übernommen.</i> Rechtliche Grundlagen: § 23 Abs. 1 / § 5 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)</p>	
<p>§ 2 Feuerwehr ¹Die Gemeinde betreibt eine Feuerwehr nach den Vorgaben des Kantons und dieses Reglements. ²Sie erstellt, beschafft und unterhält die notwendigen Feuerwehrbauten und Feuerwehreinrichtungen sowie das nötige Feuerwehrmaterial.</p>		<p>Rechtliche Grundlagen: § 23 Abs. 1 / § 25 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)</p>	
<p>§ 3 Gemeinderätliches Aufgebot der Feuerwehr ¹Der Gemeinderat ist zuständig für das Aufgebot der Feuerwehr zur entgeltlichen Hilfeleistung zugunsten Privater. ²Er kann die Feuerwehr zudem für Hilfestellungen zugunsten der Einwohnergemeinde aufbieten.</p>		<p>§ 7 Obliegenheiten des Gemeinderates ¹Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ²Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p>	
<p>§ 4 Obliegenheiten des Gemeinderates ¹Die Feuerwehr untersteht der Aufsicht des Gemeinderates. ²Die Aufgaben des Gemeinderates sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Beförderungen in höhere Unteroffiziers- sowie Offiziersgrade auf Empfehlung der Sicherheits- und Umweltkommission; b. Verabschiedung des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung; c. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement. 		<ul style="list-style-type: none"> a. Wahl des Feuerwehrkommandanten und dessen Stellvertreters sowie der Offiziere, des Feldweibels und des Fouriers auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission; b. Entgegennahme des jährlichen Budgets der Feuerwehr zur Vorlage an die Gemeindeversammlung; c. Entgegennahme der Rapporte des Kommandanten und Ahndung von Straffällen; 	



Neues Reglement (9. Dezember 2014)
d. Genehmigung der Feuerwehrorganisation.
e. Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.
f. Genehmigung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdFW).
§ 5 Obliegenheiten der Sicherheits- und Umweltkommission
Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:
¹ <i>Finanzielles</i>
Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur Erfolgsrechnung.
² <i>Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorschläge bezüglich höherer Unteroffiziers- und Offiziersgrade
<ul style="list-style-type: none"> • Bussen • Befreiung vom Dienst • Feuerwehrorganisation • Pflichtenhefte • Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF)
§ 6 Obliegenheiten des Feuerwehrkommandos
¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren und den höheren Unteroffizieren.
² Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
<ol style="list-style-type: none"> a. Erstellen von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 5 Abs. 2; b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten; d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes; e. Beantragung von Bussen gemäss § 29; f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse; g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates; h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.
§ 7 Obliegenheiten der Kommandantin oder des Kommandanten
¹ Die Kommandantin oder der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr.
² Bei ausserordentlichen Ereignissen trifft sie oder er die Anordnungen in Absprache mit dem Gemeindeführungsstab.
³ Sie oder er ist gegenüber Kader und Mannschaft weisungsbefugt.
⁴ Die übrigen Obliegenheiten der Kommandantin oder des Kommandanten werden im Pflichtenheft festgelegt.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)
d. Genehmigung der Reglemente der Betriebsfeuerwehren;
e. Erlass einer Verordnung zu diesem Reglement. ²⁾
§ 8 Obliegenheiten der Sicherheits- und Umweltkommission
Im Bereich der Feuerwehr übernimmt die Sicherheits- und Umweltkommission folgende Aufgaben:
¹ <i>Finanzielles</i>
Sie prüft die Voranschläge sowie die Nachtragskredite und nimmt zu Händen des Gemeinderates Stellung zur Jahresrechnung.
² <i>Anträge an den Gemeinderat in den Bereichen</i>
<ul style="list-style-type: none"> • Wahlvorschläge des Feuerwehrkommandanten, des Feuerwehrkommandanten-Stellvertreter, der Offiziere, des Feldweibels, des Fouriers • Bussen • Befreiung vom Dienst
³ Festlegung der Feuerwehrorganisation.
⁴ Genehmigung der Pflichtenhefte der Kaderfunktionen.
⁵ Festlegung der Pflichtstunden für Angehörige der Feuerwehr (AdF).
§ 9 Obliegenheiten des Feuerwehrkommandos
¹ Das Feuerwehrkommando besteht aus den Offizieren, den höheren Unteroffizieren und einem Mannschaftsvertreter.
² Aufgaben des Feuerwehrkommandos sind:
<ol style="list-style-type: none"> a. Erstellung von Anträgen an die Sicherheits- und Umweltkommission für Geschäfte gemäss § 8 Absatz 2 und 5;²⁾ b. Rekrutierung und Einteilung von Dienstpflichtigen sowie Entlassung aus der persönlichen Dienstleistung; c. Wahl der Wachtmeister, Korporale und Gefreiten; d. Aufstellung des jährlichen Übungsplanes; e. Beantragung von Bussen gemäss § 24; f. Beschlussfassung über die von den Angehörigen der Feuerwehr zu absolvierenden Kurse; g. Aufstellen des jährlichen Voranschlages (Budget) für die Feuerwehr zu Händen des Gemeinderates; h. Beschaffung von Ausrüstungen und Geräten sowie Einkauf von Dienstleistungen im Rahmen des bewilligten Budgets.
§ 12 Kommandant
¹ Der Kommandant im Grade eines Majors hat die Gesamtverantwortung für die Feuerwehr.
² Beim Einsatz der Feuerwehr bei ausserordentlichen Ereignissen trifft er nach Möglichkeit die Anordnungen in Absprache mit einem zuständigen Mitglied des Gemeinderates oder dem Gemeindeführungsstab.
³ Er sorgt nach den Einsätzen für die Rapporte an den Gemeinderat.
⁴ Die übrigen Obliegenheiten des Kommandanten sind im Pflichtenheft festgelegt.

Bemerkungen



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

§ 8 Dienstpflicht und Dienstdauer

¹Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle **Einwohnerinnen und Einwohner** vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.

²**Der Gemeinderat verfügt das Leisten oder Nichtleisten des Feuerwehrdienstes. Im Fall des Nichtleistens verfügt er die Entrichtung der Feuerwehrpflichtabgabe oder die Befreiung davon.**

³Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- Persönliche Dienstleistung;
- Erfüllen der Dienstpflicht in einer vom Kanton anerkannten Feuerwehr;**
- Bezahlung der Ersatzabgabe.

⁴Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.

⁵Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.

§ 9 Rekrutierung

¹Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboten werden können. **Dem Aufgebot ist Folge zu leisten.**

²Dienstpflichtige können vom **Gemeinderat** zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden.

³Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.

§ 10 Befreiung von der Dienstleistung

Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:

- die Mitglieder des Gemeinderates;
- die Gemeindeverwalterin oder** der Gemeindeverwalter sowie die Bauverwalterin und der Bauverwalter;
- die Brunnenmeisterin oder** der Brunnenmeister;
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich Kinder **bis zum 13. Altersjahr** betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.

§ 11 Bestand

¹**Die Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ hat einen Bestand von 65–85 AdFW, exkl. Jugendfeuerwehr.**

²**Die Struktur wird gemäss § 4 Abs. 2 lit. d in einem Organigramm festgehalten.**

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 2 Dienstpflicht

¹Dienstpflichtig in der Feuerwehr sind alle Einwohner vom Beginn des Jahres an, in welchem sie das 23. Altersjahr erreichen, bis zum Ende des Jahres, in welchem sie das 45. Altersjahr vollenden.²⁾

²Die Dienstpflicht wird erfüllt durch:

- Persönliche Dienstleistung;
- Dienstleistung in einer anderen anerkannten Feuerwehr;
- Bezahlung der Ersatzabgabe.

³Im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando können Dienstleistende über die Altersgrenze hinaus bei der Feuerwehr verbleiben.

⁴Gesuche um Dispensation oder vorzeitige Entlassung vom Feuerwehrdienst sind dem Feuerwehrkommando mit einer schriftlichen Begründung einzureichen.

§ 3 Rekrutierung

¹Alljährlich findet die Rekrutierung statt, zu welcher die Angehörigen des im kommenden Jahr neu dienstpflichtigen Jahrgangs sowie weitere Personen aufgeboten werden können.²⁾

²Das Feuerwehrkommando teilt Feuerwehrdienstpflichtige, unter Berücksichtigung des Bedarfes und der Eignung, zur aktiven Dienstleistung bei der Feuerwehr oder zu den Ersatzpflichtigen ein.

³Das Feuerwehrkommando kann geeignete Dienstpflichtige zur persönlichen Dienstleistung verpflichten.

⁴Dienstpflichtige können vom Feuerwehrkommando zu den Ersatzpflichtigen eingeteilt werden, sofern sich genügend Freiwillige zum Dienst melden.²⁾

⁵Zuziehende im dienstpflichtigen Alter können sich bei der nächsten Rekrutierung zur Dienstleistung anmelden. Wer bis zum Zuzug schon Feuerwehrdienst geleistet hat, kann sofort aufgenommen werden. Ein Anspruch auf Beibehaltung des bisherigen Grades besteht nicht.

§ 4 Befreiung von der persönlichen Dienstleistung

Von der persönlichen Dienstleistung sind befreit:

- Die Mitglieder des Gemeinderates;
- der Gemeindeverwalter;
- der Bauverwalter;
- die Ortsgeistlichen;
- die Angehörigen einer Kantons- oder Gemeindepolizei;
- der Brunnenmeister;
- Personen, die allein oder hauptverantwortlich vorschul- oder primarschulpflichtige Kinder betreuen, soweit die Betreuung nicht in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit erfolgt;
- allfällig vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission bezeichnete Personen.

§ 10 Bestand

¹Die Feuerwehr besteht aus dem Kader und der Mannschaft und hat einen Bestand gemäss Organigramm.

²Das Kader besteht aus:

- 1 Major als Kommandant
- 2 Hauptleuten
- 3–8 Leutnants / Oberleutnants²⁾
- 1–2 Feldweibeln / Adjutanten²⁾
- 1–2 Fourieren²⁾
- 20–30 Unteroffizieren (Wachtmeistern und Korporälen)

Bemerkungen

Rechtliche Grundlagen:

§ 17 Abs. 2 u. 4 / § 18 Abs. 3 / § 19 Abs. 1 u. 2 (SGS 760)



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

§ 12 Wahlvoraussetzung für Kaderleute

¹Voraussetzung für die Wahl in das Kader ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

²Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat bzw. das Feuerwehrkommando bleibt vorbehalten.

³Auf Vorschlag der Sicherheits- und Umweltkommission werden durch den Gemeinderat zwei Offiziere zu Stellvertreterinnen oder Stellvertretern der Kommandantin oder des Kommandanten der im Range eines Hauptmanns ernannt.

⁴Nach fünf Dienstjahren als Leutnant und Absolvierung des Offizierskurses 2 kann eine Offizierin oder ein Offizier durch den Gemeinderat zum Oberleutnant befördert werden.

⁵Nach fünf Dienstjahren und Absolvierung des kantonalen Offizierskurses kann der Feldweibel und der Fourier durch den Gemeinderat zum Adjutanten befördert werden.

§ 13 Aufgaben und Pflichten der Kaderangehörigen
Die Aufgaben der einzelnen Kaderangehörigen werden in einem Pflichtenheft geregelt.

§ 14 Besondere Pflichten der Kaderangehörigen

¹Angehörige des höheren Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.

²Angehörige des höheren Kaders haben, mindestens 6 Monate im Voraus, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren.

§ 15 Ausbildung

¹Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.

²Die Ausbildungszeiten werden in einer Verordnung zu diesem Reglement geregelt.

³Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.

⁴Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich vom Gemeinderat auf Antrag der Sicherheits- und Umweltkommission genehmigt.

§ 16 Aufgebot zu den Übungen

¹Als Aufgebot zu den Übungen gilt der Übungsplan, welcher allen Angehörigen der Feuerwehr zu Jahresbeginn zugestellt und an den Publikationsstellen der Gemeinde veröffentlicht wird.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 14 Weitere Offiziere

²Sie bekleiden den Rang eines Leutnants und können nach 5 Jahren durch das Feuerwehrkommando zum Oberleutnant befördert werden.

§ 15 Feldweibel / Adjutant

³Nach Absolvierung des kantonalen Offizierskurses und nach fünf Jahren kann er durch das Feuerwehrkommando zum Adjutanten befördert werden.

§ 16 Fourier

²Dem Fourier wird ein Stellvertreter beigegeben.

§ 18 Wahlvoraussetzungen für Kaderleute

¹Voraussetzung für die Wahl in das Kader (§ 10 Absatz 2) ist der Besuch der entsprechenden Kurse bzw. das Fähigkeitszeugnis des kantonalen Feuerwehrinspektorates.

²Wer ein Fähigkeitszeugnis für eine Kaderfunktion besitzt, hat kein Anrecht auf Beförderung. Die Ernennung durch den Gemeinderat (§ 7) bzw. das Feuerwehrkommando (§ 9) bleibt vorbehalten.

§ 19 Besondere Pflicht der Kaderleute

¹Angehörige des oberen Kaders haben die zuletzt übernommene Funktion während mindestens fünf Jahren auszuüben.

²Angehörige des oberen Kaders haben, sobald sie wissen, dass sie ihr Amt niederlegen wollen, schriftlich über ihren Rücktritt zu informieren.²⁾

§ 21 Ausbildung

¹Angehörige der Feuerwehr sind in Kursen und Übungen auszubilden.

²Für die Mannschaft beträgt die Ausbildungszeit jährlich mindestens 24 Stunden, welche normalerweise auf sechs Übungen aufgeteilt werden. Ausserdem soll jährlich eine Alarmübung stattfinden.²⁾

³Für die Angehörigen des Kaders beträgt die zusätzliche Ausbildungszeit jährlich mindestens 15 Stunden. Die Gefreiten können zu diesen Übungen eingeladen werden.

⁴Für die Spezialtrupps und für die Neurekrutierten werden zusätzlich besondere Übungen durchgeführt. Diese werden nicht als Pflichtstunden angerechnet.

⁵Die effektive Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Sicherheits- und Umweltkommission auf Antrag des Feuerwehrkommandos festgelegt.²⁾

Bemerkungen

Neu im Reglement
Wird neu in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz übernommen.

Neu im Reglement
Wird neu in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz übernommen.



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

²Änderungen werden durch persönliches Aufgebot bekannt gegeben.

³Zu den Übungen der Spezialtrupps und der Neurekrutierten wird persönlich aufgeboten.

§ 17 Entschuldigungen

¹Entschuldigungen sind 7 Tage vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen.

²Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw.

³Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.

§ 18 Pflichten

¹Alle Angehörigen der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten, Kameradinnen und Kameraden und Dritten verpflichtet.

²Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 19 Entschädigungen

¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt:

- a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze;
- b. Teilnahme an kantonalen Kursen;
- c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos.

²Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger.

³Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 20 Feuerwehrersatzabgabe

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

²Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer wiederholt die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.

³Die Ersatzabgabe wird auf dem vom steuerpflichtigen Einkommen oder – bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben – vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.

⁴Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

⁵Der Ertrag der Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.

⁶Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

⁷Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 23 Entschuldigungen

¹Entschuldigungen sind vor dem Dienst dem Kommandanten schriftlich und begründet einzureichen. Unterlagen, welche die Verhinderung belegen, sind beizubringen.²⁾

²Als Verhinderungsgründe gelten beispielsweise Krankheit und Unfall (Arztzeugnis auf Verlangen), berufliche Verpflichtung, Militärdienst, Todesfall in der Familie usw.²⁾

³Über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet der Kommandant.²⁾

§ 20 Pflichten

¹Alle Angehörige der Feuerwehr sind zur Ausführung der erhaltenen Aufträge und Instruktionen sowie zu korrektem Verhalten gegenüber Vorgesetzten und Dritten verpflichtet.

²Die Vorgesetzten haben die Unterstellten korrekt zu behandeln und bei diesen das Interesse am Feuerwehrdienst zu fördern.

§ 33 Entschädigungen

¹Die Angehörigen der Feuerwehr werden für folgende Tätigkeiten entschädigt:

- a. Persönliche Dienstleistungen wie Übungen und Einsätze;
- b. Teilnahme an kantonalen Kursen;
- c. Arbeitsstunden in ihrer Funktion im Auftrag des Kommandos.

²Die Offiziere und höheren Unteroffiziere erhalten ein jährliches Fixum als Funktions- und Verantwortungsträger.

³Die Ansätze der Entschädigungen für die Angehörigen der Feuerwehr legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

§ 5 Ersatzabgabe

¹Feuerwehrdienstpflichtige, die keinen persönlichen Feuerwehrdienst leisten, haben eine Ersatzabgabe zu entrichten.

²Die Ersatzabgabe hat auch zu bezahlen, wer wiederholt die notwendige Anzahl Pflichtstunden nicht geleistet hat.

³Die Ersatzabgabe wird auf dem vom steuerpflichtigen Einkommen oder – bei in ungetrennter Ehe lebenden Ehegatten resp. Partnern, welche in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben – vom steuerpflichtigen Familieneinkommen errechneten Staatssteuerbetrag erhoben. Ansatz sowie Mindest- und Höchstbetrag werden jährlich mit dem Voranschlag durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Im Übrigen sind die Bestimmungen des Steuerreglements sinngemäss anzuwenden.

⁴Fälligkeit, Vergütungs- und Verzugszins sind gleich wie bei der Gemeindesteuer.

⁵Der Ertrag der Ersatzabgabe fliesst in die Einwohnerkasse.

⁶Von den Ersatzpflichtigen, die aus einer Gemeinde des Kantons zuziehen, wird die Ersatzabgabe für das ganze Jahr erhoben, von den übrigen Zuziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

⁷Von den Ersatzpflichtigen, die in eine Gemeinde des Kantons wegziehen, wird die Ersatzabgabe nicht erhoben, von den übrigen Wegziehenden für die Dauer des Aufenthaltes in der Gemeinde.

Bemerkungen

keine Änderung

keine Änderung



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

§ 21 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- Personen, die gemäss § 10 Buchstaben a–e von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;
- Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben;
- Feuerwehrdienstpflichtige, welche mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben.
- Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.

²Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

³Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 22 Einsatzkosten

¹Der Ersatz der Ereigniskosten richtet sich nach den angefallenen Kosten des zur Ereignisbewältigung notwendigen Einsatzes.

²Eigentümer oder Eigentümerinnen oder Besitzer oder Besitzerinnen von Brandmeldeanlagen gemäss § 40 Absatz 1 Buchstabe c FWG, deren Anlagen einen Fehlalarm auslösen, haben die Einsatzkosten der Feuerwehr ab dem ersten Einsatz zu ersetzen.

³Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist die Gemeindeverwalterin oder der Gemeindeverwalter oder in ihrem Auftrag die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Sicherheit.

⁴In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden.

⁵Die Höhe der Ansätze zwecks Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

§ 23 Entgelte für Hilfeleistungen

Die Entgelte für Hilfeleistungen richten sich nach der Verordnung zu diesem Reglement.

§ 24 Ausrücken und Hilfeleistung durch Dritte

¹Jede Angehörige und jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszürücken.

²Fahrzeugbesitzerinnen und Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.

³In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 6 Befreiung von der Ersatzabgabe

¹Von der Ersatzabgabe sind befreit:

- Personen, die gemäss § 4 Buchstaben a–h von der persönlichen Dienstleistung befreit sind;
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Ehepartner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in ungetrennter Ehe leben.
- Feuerwehrdienstpflichtige, die mit einem Partner, der persönlich Feuerwehrdienst leistet, in einer ungetrennten, eingetragenen Partnerschaft leben.¹⁾

²Von der Ersatzabgabe befreit sind geistig und körperlich Behinderte, welche keinen persönlichen Dienst leisten und für ihren Unterhalt nicht selbst aufkommen können.

³Der Gemeinderat ist berechtigt, in besonderen Fällen weitere Personen von der Ersatzabgabe ganz oder teilweise zu befreien.

⁴Unterliegt nur ein Ehegatte der Ersatzabgabepflicht, so wird die Ersatzabgabe auf die Hälfte reduziert.

§ 31 Einsatzkosten

¹Die Einsatzkosten der Feuerwehr für Hilfeleistungen fallen zu Lasten der Gemeinde. Vorbehalten bleiben Absatz 2 und 3.²⁾

²Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verursachung können die Einsatzkosten vom Verantwortlichen zurückgefordert werden.

³Für die Kosten folgender Einsätze wird zu Lasten des Verursachers die Rückerstattung der Einsatzkosten verfügt:

- Öl- und Chemiewehreinsätze;
- Strahlenschutzinsätze;
- Autobrände im Freien;
- Leitungsbrüche im Gebäudeinnern;
- vorsorgliche Brandwache bei Veranstaltungen;
- Verkehrsdienst bei Grossanlässen;
- bei freiwilligen Einsätzen;
- bei Fehl- oder Täuschungsalarmen;
- Wespen-, Bienen- oder Hornissennest;
- Verkehrsunfall;
- Rettung von Tieren.

⁴Zuständig für die Anordnung der Verfügung ist der Gemeindeverwalter oder in seinem Auftrag der Leiter der Abteilung Sicherheit.

⁵In Ausnahmefällen kann von der Anordnung einer Verfügung abgesehen werden.²⁾

⁶Die Höhe der Ansätze für die Rückerstattung der Einsatzkosten richtet sich nach den Vollkosten oder Einsatzpauschalen und wird vom Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.²⁾

§ 28 Ausrücken, Requisition, Hilfeleistung durch Dritte

¹Jeder Angehörige der Feuerwehr hat gemäss besonderen Instruktionen des Kommandos möglichst rasch und vollständig ausgerüstet auszürücken.

²Fahrzeugbesitzer sind verpflichtet, ihre Wagen und Fahrzeuge und die damit vertrauten Personen mit Fahrbewilligung dem Feuerwehrkommando zur Verfügung zu stellen. Entschädigungsansprüche werden analog § 73 des Gemeindegesetzes geregelt.

³In Notfällen sind alle zur Hilfeleistung im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, soweit es ihre Kräfte erlauben und sie darum ersucht werden.

Bemerkungen

Rechtliche Grundlagen

§ 22 Abs. 2 FWG (SGS 760)

Rechtliche Grundlagen

§ 7 Abs. 2 / § 10 Abs. 2 / § 13 Abs. 3 / § 40 Abs. 1 u. 2 FWG (SGS 760)

Rechtliche Grundlagen

§ 16 Abs. 3 FWG (SGS 760)



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

§ 25 Schadenplatz

¹ Auf dem Schadenplatz führt in der Regel **die oder** der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.

² Im Bedarfsfall hat **sie oder** er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.

³ **Die Angehörigen der Feuerwehr haben die Weisungen ihrer Vorgesetzten und die Einsatzleitung diejenigen des Feuerwehr-Inspektorats zu befolgen.**

§ 26 Fahrzeuge und Ausrüstung

¹ Für Fahrzeuge, Geräte und Werkzeuge, welche fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, kann die oder der Fehlbare zur Haftung beigezogen werden.

² Über allfällige Regressforderungen entscheidet der Gemeinderat.

§ 27 Persönliche Ausrüstung

¹ **Das persönliche Material der Feuerwehrangehörigen wird durch den Kanton beschafft und finanziert.**

² **Die Feuerwehrangehörigen** sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.

³ Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

§ 28 Objekt- und Einsatzpläne

¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:

a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement;

b. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.

² **Die oder** der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen.

³ Der für die Feuerwehr **anfallende** Aufwand in Zusammenhang mit Absatz 2 (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.) wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.

⁴ **Der Aufwand für Einsatz- und Evakuationsübungen, welche durch den Objektbetreiber verlangt werden, wird dem Objektbetreiber verrechnet.**

⁵ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen.

⁶ Wenn **die Eigentümerin oder** der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 5 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 29 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 29 Schadenplatzkommando

¹ Auf dem Schadenplatz führt in der Regel der ranghöchste Anwesende der Feuerwehr den Einsatz.

² Er ordnet alles an, was zur Rettung von Menschen, Tieren, Fahrhabe und Gebäulichkeiten geboten erscheint.

³ Im Bedarfsfall hat er das Recht, zusätzliche Mittel anzufordern.

⁴ Die Weisungen des Feuerwehrinspektors und des Oberinstruktors sind zu befolgen.

§ 25 Persönliche Ausrüstung

¹ Alle Angehörigen der Feuerwehr werden auf Kosten der Gemeinde eingekleidet und ausgerüstet.

² Sie sind zum sorgfältigen Unterhalt der gefassten Kleidung und Ausrüstung verpflichtet und haften für Beschädigungen, die auf ihr eigenes Verschulden zurückzuführen sind.

³ Bei Austritt aus der Feuerwehr (Wegzug aus der Gemeinde, Altersgrenze, Befreiung von der persönlichen Dienstleistung usw.) sind Bekleidung und Ausrüstung in gutem Zustand zurückzugeben.

⁴ Für Effekten, Geräte und Werkzeuge, die durch Nachlässigkeit verloren gehen, fahrlässig oder böswillig beschädigt werden, haftet der Fehlbare.

§ 32 Objekte und Einsatzpläne²⁾

¹ Für folgende Objekte, welche nicht bereits der Störfallverordnung unterliegen, hat der Eigentümer Einsatzpläne nach kantonaler Vorgabe zu erstellen oder erstellen zu lassen:

a. Objekte mit besonderen Gefahren gemäss der Verordnung zu diesem Reglement;²⁾

b. *entfällt*²⁾

c. *entfällt*²⁾

d. *entfällt*²⁾

e. Öffentliche Bauten der Einwohnergemeinde Muttenz.

² Der Eigentümer ist verpflichtet, bei massgebenden Veränderungen (Änderungen an der Schliessanlage, Mutationen bei den zuständigen Personen, baulichen Veränderungen usw.) dem Feuerwehrkommando Meldung zu erstatten resp. die angepassten Einsatzpläne dem Feuerwehrkommando umgehend zuzustellen.²⁾

^{2bis} Der für die Feuerwehr entstehende Aufwand (Nachführen der Einsatzpläne und der Objektdaten, Augenscheine usw.) in Zusammenhang mit Absatz 2 wird dem Eigentümer in Rechnung gestellt. Details werden in der Verordnung zu diesem Reglement festgelegt.²⁾

³ Für alle Objekte, für welche Einsatzpläne erstellt werden müssen, hat der Eigentümer zu seinen Lasten eine Schlüsselhülle zu setzen oder setzen zu lassen und der Feuerwehr einen aktuellen Generalpass abzugeben.

⁴ Wenn der Eigentümer seinen Pflichten nach Absätzen 1 bis 3 nicht nachkommt, kann der Gemeinderat neben der Bestrafung gemäss § 35 dieses Reglements nach Ansetzung einer angemessenen Frist die kostenpflichtige Ersatzvornahme durch die Feuerwehr oder Dritte verfügen.²⁾

Bemerkungen

Neu im Reglement

Wird neu in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr Muttenz übernommen.



Neues Reglement (9. Dezember 2014)

§ 29 Strafen und Bussen

¹Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:

- a. Verweis;
- b. Busse bis CHF 5'000.-;
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.

²Die in Absatz 1 Buchstabe a, c und d genannten Strafen können nur gegenüber Angehörigen der Feuerwehr ausgesprochen werden. Die in Absatz 1 Buchstaben b–d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³Mit einer Busse können diejenigen Feuerwehrpflichtigen belegt werden, die dem Aufgebot zur Rekrutierung (gemäss § 9 Absatz 1) unentschuldig nicht Folge leisten.

⁴Zuständig für die Bussenverfügung und den Ansatz ist der Gemeinderat, welcher auch über das Genügen von Entschuldigungen entscheidet.

⁵Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.

§ 30 Schadenregelung

¹Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den Bestimmungen der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehaltes legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

²Ereignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeuges von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung rückerstattet.

³Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, werden keinerlei Rückerstattungen gewährt.

§ 31 Rechtsmittel

¹Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

²Gegen Bussenverfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium die Appellation erklärt werden.

§ 32 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Feuerwehrreglement vom 17.12.2002 wird aufgehoben.

§ 33 Genehmigung und Inkrafttreten

Dieses Reglement bedarf der Genehmigung der Finanz- und Kirchendirektion und tritt am 1.1.2015 in Kraft.

Altes Reglement (8. Dezember 2010)

§ 35 Strafen

¹Der Gemeinderat kann auf Antrag des Feuerwehrkommandos oder der Sicherheits- und Umweltkommission für die Übertretung der Bestimmungen dieses Reglements folgende Strafen beschliessen:

- a. Verweis;
- b. Busse bis CHF 5000.-;²⁾
- c. Degradierung;
- d. Ausschluss aus der Feuerwehr und Versetzung in die Ersatzpflicht.

²Die in Absatz 1 Buchstaben b–d genannten Strafen können miteinander verbunden werden.

³Die Bussgelder fliessen in die Einwohnerkasse.

§ 34a Schadenregelung²⁾

¹Für Schäden an privaten Fahrzeugen von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, gilt die Regelung gemäss den entsprechenden Bestimmungen in der Gemeinde-Haftpflichtversicherung. Die Höhe der Entschädigung und des Selbstbehalts legt der Gemeinderat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.²⁾

²Ereignet sich bei der Verwendung eines privaten Fahrzeuges von Feuerwehrleuten, welche auf dem Weg zu Einsätzen oder bei deren Benutzung auf Anordnung des Einsatz- oder Übungsleiters bei Einsätzen oder Übungen entstehen, ein Unfall mit Drittschaden, so wird dem betroffenen Fahrzeughalter der Bonusverlust sowie der belastete Selbstbehalt aus der Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung entschädigt.²⁾

³Sind Schäden nach Absatz 1 oder Unfälle nach Absatz 2 auf eine grobe Verletzung der Verkehrsregeln (Art. 90/2 SVG), auf grobfahrlässige oder vorsätzliche Handlung zurückzuführen, wird keinerlei Rückerstattungen gewährt.²⁾

Bemerkungen

Neu im Reglement

Wird neu aus dem Musterreglement in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ übernommen.

Neu im Reglement

Wird neu aus dem Musterreglement in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ übernommen.

Neu im Reglement

Wird neu aus dem Musterreglement in das Reglement Stützpunkt-Feuerwehr MuttENZ übernommen.